

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Philosophische Fakultät III

Fakultätsinstitut Asien- und Afrikawissenschaften / Südostasien-Institut

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

**für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Südostasien-Studien
als Hauptfach und als Nebenfach**

Teil II 49 der Magisterprüfungsordnung der HUB (MAPO HUB)

Studienordnung

**für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Südostasien-Studien
als Hauptfach und als Nebenfach**

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 23 / 1995

4. Jahrgang /10. November 1995

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Südostasien-Studien als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

Teil II 49 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.^{1*}

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Das Studium kann unter den für die HUB geltenden Bedingungen aufgenommen werden. Kenntnisse des Englischen und mindestens einer weiteren europäischen Sprache sind unabdingbar. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist das Abiturzeugnis oder ein äquivalenter Nachweis vorzulegen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend der MAPO HUB Teil I neun Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Der Studienumfang beträgt im Grundstudium 36 - 40 SWS/HF und 18 - 20 SWS/NF sowie im Hauptstudium 30 - 36 SWS/HF und 16 - 20 SWS/NF.

(2) Im 9. Semester erfolgt die Magisterprüfung. Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HUB) stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Im MTSG Südostasien-Studien gibt es drei Studienrichtungen:

[1a] *Geschichte Südasiens*, [1b] *Modernes Südostasien* und [1c] *Südostasiatische Philologien*.

Im Grundstudium werden die Grundlagen für diese Studienrichtungen im Rahmen von obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen gelegt. Die Studienrichtung muß spätestens nach Abschluß des ersten Semesters festgelegt werden.

(4) Das Studium der *Südostasien-Studien* ist ein Teilstudiengang und muß daher mit anderen Teilstudiengängen (einem Hauptfach oder zwei Nebenfächern) kombiniert werden. Die MTSG Südostasien-Studien als HF und als NF sind mit allen an der HUB angebotenen MTSG kombinierbar.

A. Hauptfach (HF)

§ 3 Grundstudium

- südostasiatische Sprache	12-16 SWS	P
- vier Proseminare (mindestens zwei davon in der gewählten Studienrichtung)	8 SWS	WP
- Vorlesungen / Übungen / Tutorien	8 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	8 SWS	W
<i>Gesamt:</i>	<i>36-40 SWS</i>	

Leistungsnachweise:

Im Grundstudium sind insgesamt drei benotete Proseminarscheine zu erbringen (davon mindestens zwei in der gewählten Studienrichtung).

§ 4 Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung im Grundstudium
- Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung im Grundstudium
- Erforderliche Leistungsnachweise (spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung vorzulegen)

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

(1) Teilprüfung *Sprache*:

Sprachprüfung nach dem zweiten Semester mit folgenden Prüfungsleistungen:

- Klausur von ca. 60 Minuten
- Mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten

¹ *Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 12. September 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat am 09. Oktober 1995 den Auflagen der SenWiFo zugestimmt.

Sprachprüfung nach dem vierten Semester mit folgenden Prüfungsleistungen:

- Schriftliche Prüfung von ca. 90 Minuten
- Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten

Die Sprachprüfung nach dem 2. Semester wird zu einem Drittel in die Sprachnote der Zwischenprüfung eingerechnet, die schriftliche und mündliche Prüfung nach dem vierten Semester gehen zu je einem Drittel in die Note ein. Der Abschluß der Sprachausbildung wird im MA Zeugnis ausgewiesen.

(2) Teilprüfung in der gewählten Studienrichtung:

Eine mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) in der gewählten Studienrichtung.

In die Fachnote geht die Teilprüfung *Sprache* zu 40% und die Teilprüfung in der *Studienrichtung* zu 60% ein.

§ 5 Hauptstudium

- 2. südostasiatische Sprache bzw. Übungen*	4-8 SWS	P
- vier Hauptseminare (davon 3 in der gewählten Studienrichtung)	8-10 SWS	WP
- Vorlesungen	6 SWS	WP
- Magistrandenkolloquium	2 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	10 SWS	W
Gesamt:	30-36 SWS	

Im Hauptstudium müssen vier Hauptseminarscheine, davon drei in der gewählten Studienrichtung, erbracht werden. Studierende der Studienrichtung Philologien erbringen einen Leistungsnachweis in der 2. Sprache im Verlauf des Hauptstudiums.

§ 6 Magisterprüfung

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung regelt die MAPO HUB Teil I.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der fachspezifischen Studienberatung zu Beginn des Hauptstudiums
- Leistungsnachweise gemäß § 5

Das Thema der Magisterarbeit wird im 1. Hauptfach aus der vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten Studienrichtung gestellt. Die Einbeziehung original-

* Übungen nur für Studenten der beiden nicht-philologischen Studienrichtungen.

sprachiger Materialien ist ein wesentliches Merkmal der Magisterarbeit.

Die Magisterprüfung besteht aus folgenden Einzelleistungen:

1. Hauptfach:

- Magisterarbeit
- Mündliche Prüfung in der Studienrichtung, in der die Magisterarbeit geschrieben wird (ca. 60 Min.)

2. Hauptfach:

- Klausur: Fachaufsatz zu einem Sachthema aus der gewählten Studienrichtung (180 Min.) Dabei kann zwischen mindestens zwei verschiedenen Themen gewählt werden.
- Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)

In die Bildung der Fachnote des 2. Hauptfaches geht die Klausur zu 60% und die mündliche Prüfung zu 40% ein.

Die Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung wird nach Maßgabe der MAPO HUB Teil I errechnet.

B. Nebenfach (NF)

§ 7 Grundstudium

1a). Nebenfach:

- südostasiatische Sprache	12 SWS	P
- zwei Proseminare	4 SWS	WP
- zwei Vorlesungen/Übungen	2 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS	W
Gesamt:	20 SWS	

Leistungsnachweise:

Im Grundstudium sind insgesamt zwei benotete Proseminarscheine in der gewählten Studienrichtung zu erbringen.

1b). *Nebenfach ohne südostasiatische Sprache*: Das Grundstudium umfaßt 18 - 20 SWS. Das NF *ohne südostasiatische Sprache* kann nur von Studierenden der Studienrichtung *Geschichte Südasiens* gewählt werden.

- zwei Proseminare	4 SWS	WP
- Vorlesungen / Übungen	8-10 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	6 SWS	W
Gesamt:	18-20 SWS	

Leistungsnachweise:

Im Grundstudium sind insgesamt zwei benotete Proseminarscheine in der gewählten Studienrichtung erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

§ 8 Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Grundstudiums
- Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung zu Beginn des Grundstudiums
- Erforderliche Leistungsnachweise

Prüfung:

Eine Sprachprüfung von ca. 45 Minuten.

Eine mündliche Fachprüfung von ca. 30 Minuten in einer der gewählten Studienrichtungen (bzw. 45 Minuten für die Studienrichtung *Geschichte Südasiens* ohne südostasiatische Sprache).

§ 9 Hauptstudium

- zwei Hauptseminare (in der gewählten Studienrichtung)	6 SWS	WP
- Vorlesungen / Übungen (in der gewählten Studienrichtung)	6-8 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	4-6 SWS	W
<hr/>		
Gesamt:	16-20 SWS	

Im Hauptstudium sind zwei benotete Hauptseminarscheine in der gewählten Studienrichtung zu erbringen.

§ 10 Abschlußprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an einer fachspezifischen Studienberatung im Hauptstudium
- Erbringen der geforderten Leistungsnachweise

Die Abschlußprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (ca. 45 Min.) in der gewählten Studienrichtung.

§ 11 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge Südostasien-Studien als Hauptfach und als Nebenfach

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl HG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. S. 2165), zuletzt geändert am 03. Januar 1995 (GVBL. S. 1), am 27. Februar 1995 die folgende Studienordnung über den Magisterteilstudiengang "Südostasien-Studien" als Haupt- und Nebenfach erlassen:^{1*}

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der HUB (MAPO HUB Teil I) vom 9. Mai 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau der Magisterteilstudiengänge *Südostasien-Studien* als Hauptfach und als Nebenfach. Sie gilt in Verbindung mit den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang *Südostasien-Studien*.

§ 2 Die Südostasien-Studien an der Humboldt-Universität zu Berlin

(1) Das Fach *Südostasien-Studien* befaßt sich mit den Völkern, Sprachen und Kulturen der Region Südostasien in Vergangenheit und Gegenwart. Der MTSG gliedert sich in drei Studienrichtungen:

(1a) Geschichte Südasiens

Das Studium der Geschichte Südasiens hat die Region als eine historisch gewachsene Einheit zum Gegenstand. Es steht in enger inhaltlicher und methodischer Beziehung zum Fach Geschichte, in dem die Geschichte Südasiens eine regionale Spezialdisziplin darstellt.

(1b) Modernes Südostasien

Gegenstand dieser Studienrichtung ist die gesellschaftliche Entwicklung des modernen Südasiens in

seinen sozialen, politischen und kulturellen Dimensionen. Profilbestimmend für diese Studienrichtung ist die Orientierung auf einzelne Länder der Region.

(1c) Südasiatische Philologien

Die Südasiatischen Philologien befassen sich mit der Erforschung von Sprachen und Schriftzeugnissen Südasiens in Vergangenheit und Gegenwart.

(2) Der MTSG bietet keine spezifische Berufsausbildung, sondern vermittelt in Verbindung mit einer regionalen Spezialisierung umfassende fachwissenschaftliche Qualifikationen, die den Einstieg in verschiedene Berufsfelder ermöglichen.

(3) Lehrveranstaltungen, die in anderen Instituten der HUB angeboten werden, können anerkannt werden.

(4) Lehrveranstaltungen in den Nachbardisziplinen sollen das Studium im Fach *Südostasien-Studien* ergänzen.

(5) Auf Veranstaltungen anderer Berlin-Brandburger Universitäten im Umfeld des Faches wird ausdrücklich hingewiesen. Dort erworbene Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen können am Südostasien-Institut entsprechend §2 (2) der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB anerkannt werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Der MTSG *Südostasien-Studien* kann unter den für die HUB generell geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

(2) Kenntnisse des Englischen und mindestens einer weiteren europäischen Sprache sind unabdingbar. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist das Abiturzeugnis oder ein äquivalenter Nachweis vorzulegen.

§ 4 Regelstudienzeit, Fächerverbindung und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend der MAPO der HUB neun Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Der Studienumfang

¹ * Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) am 08. März 1995 angezeigt. Der Fakultätsrat hat am 09. Oktober 1995 den Auflagen der SenWiFo zugestimmt.

beträgt im Grundstudium 36-40 SWS/HF und 20 SWS/NF sowie im Hauptstudium 30-36 SWS/HF und 16-20 SWS/NF. Im 9. Semester erfolgt die Magisterprüfung. Ein in der Regelstudienzeit abgeleistetes Praktikum von bis zu sechs Monaten Dauer in Südostasien wird angerechnet, wenn dieses Praktikum nachweislich der Vertiefung der Sprachkenntnisse bzw. dem Erwerb von in der Studienordnung vorgesehenen Kenntnissen und Fertigkeiten dient.

(2) Der MTSG *Südostasien-Studien* als HF und NF ist mit allen an der HUB angebotenen MTSG kombinierbar.

(3) Das Studium der *Südostasien-Studien* ist ein Teilstudiengang und muß mit anderen Teilstudiengängen (ein Hauptfach oder zwei Nebenfächer) kombiniert werden. Der Teilstudiengang *Südostasien-Studien* mit den in § 2 (1) genannten Studienrichtungen kann auch als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der *Südostasien-Studien* beginnt im Regelfall im Wintersemester.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind:

- *Sprachkurse*: Der Sprachunterricht erfolgt in Kursen, in denen unterschiedliche didaktische Formen (Übung, mediengestützter Unterricht, Lektüre, Konversation usw.) je nach Erfordernis des Stoffes und des Lernziels integriert sind,

- *Vorlesungen* (VL),

- *Proseminare* (PS), gegebenenfalls in Verbindung mit *Tutorien*. Proseminare sind Einführungen in die spezifischen Arbeitsweisen der einzelnen Fachwissenschaften. In der Auseinandersetzung mit einem relativ eng begrenzten Thema sollen gleichzeitig typische Aspekte des jeweiligen Schwerpunktgebiets beispielhaft erhellt werden. Tutorien sind flankierende Lehrveranstaltungen, die in praktische und methodische Probleme des wissenschaftlichen Arbeitens einführen.

- *Hauptseminare* (HS) für Studierende im Hauptstudium: Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die fachliches und methodisches Vorwissen voraussetzen und so der vertiefenden Behandlung umfassender Themen oder spezifischer Problem-

stellungen dienen können. Sie leiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an.

- *Übungen und Kolloquien*: Übungen und Kolloquien sind frei organisierte Lehrveranstaltungen, die z.B. der Lektüre von Quellentexten, dem Erwerb von fachspezifischen Sprachkenntnissen, der Vorbereitung einer Exkursion o.ä. dienen.

Das *Magistrandenkolloquium* ist für die Vorbereitung und Vorstellung der Magisterarbeit vorgesehen.

§ 7 Studiennachweise

(1) In allen Studienabschnitten gibt es Lehrveranstaltungen, für die keine Leistungsnachweise ausgestellt werden, und solche, in denen Leistungsnachweise erworben werden können.

(2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind:

- a) für das Grundstudium: Proseminare,
- b) für das Hauptstudium: Hauptseminare.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die zentrale Studienberatung der Studienabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin wahrgenommen.

(2) Das Grundstudium beginnt mit einer Orientierungsveranstaltung, die über Inhalte und Anforderungen des Teilstudienganges sowie über die Fächerverbindungen informiert. Die Teilnahme ist für alle Studienanfänger obligatorisch.

(3) Jeweils zu Beginn des Grundstudiums und des Hauptstudiums ist für alle Studierenden eine Studienfachberatung durch die das jeweilige Fach vertretenden Professoren/Professorinnen des Südostasien-Instituts Pflicht. Über beide Studienfachberatungen werden Bescheinigungen ausgestellt, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung vorzulegen sind.

§ 9 Sprachkenntnisse

(1) Studierende erwerben im Grundstudium Kenntnisse in einer der am Südostasien-Institut angebotenen südostasiatischen Sprachen.

(2) Die Studienrichtung *Geschichte Südasiens* ist im NF auch ohne das Erlernen einer südostasiatischen Sprache möglich.

(3) In der Studienrichtung *Südostasiatische Philologien* sind zudem bis zur Magisterprüfung Kenntnisse in einer 2. südostasiatischen Sprache zu erwerben.

- zwei Vorlesungen/Übungen	2 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS	?
Gesamt:	20 SWS	

(4) Die am Südostasien-Institut angebotenen Grundkurse in südostasiatischen Sprachen werden mit der Zwischenprüfung abgeschlossen; der Abschluß der Sprachausbildung wird im MA Zeugnis ausgewiesen. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.

Hauptstudium

- zwei Hauptseminare (in der gewählten Studienrichtung)	6 SWS	WP
- Vorlesungen / Übungen (in der gewählten Studienrichtung)	6-8 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	4-6 SWS	W
Gesamt:	16-20 SWS	

Besonderer Teil

§ 10 Gliederung des Studiums

• (1) *Südostasien-Studien als HAUPTFACH*

Grundstudium

- südostasiatische Sprache	12-16 SWS	P
- drei Proseminare (mind. zwei davon in der gewählten Studienrichtung) ²	8 SWS	WP
- Vorlesungen / Übungen / Tutorien	8 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	8 SWS	W
Gesamt:	36-40 SWS	

Hauptstudium

- zweite südostasiatische Sprache bzw. Übungen*	4-8 SWS	P
- vier Hauptseminare (davon drei in der gewählten Studienrichtung)	8-10 SWS	WP
- Vorlesungen	6 SWS	WP
- Magistrandenkolloquium	2 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	10 SWS	W
Gesamt:	30-36 SWS	

• (2a) *Südostasien-Studien als NEBENFACH*

Grundstudium

- südostasiatische Sprache	12 SWS	P
- zwei Proseminare	4 SWS	WP

² in der Studienrichtung *Südostasiatische Philologien* muß von den drei Proseminaren mindestens eines in Linguistik oder *Philologien* absolviert werden.

* Übungen nur für Studenten der beiden nicht-philologischen Studienrichtungen.

• (2b) *Südostasien-Studien als NEBENFACH ohne südostasiatische Sprache (Studienrichtung Geschichte Südasiens)*

Grundstudium

- zwei Proseminare (in der gewählten Studienrichtung)	4 SWS	WP
- Vorlesungen / Übungen	8-10 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	6 SWS	W
Gesamt:	18-20 SWS	

Hauptstudium

- zwei Hauptseminare (in der gewählten Studienrichtung)	6 SWS	WP
- Vorlesungen / Übungen	6-8 SWS	WP
- Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	4-6 SWS	W
Gesamt:	16-20 SWS	

Schlußteil

§ 11 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Magisterteilstudiengang *Südostasien-Studien* im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Südostasien-Institut der HUB aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung das Studium aufgenommen haben, können es

wahlweise nach den bisher geltenden Bestimmungen oder nach dieser Studienordnung abschließen.

(3) Leistungsnachweise aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Studienordnung werden im Regelfall anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann gegebenenfalls empfehlen, Lehrveranstaltungen und/oder Leistungsnachweise nachzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

